Orientierungsrahmen für die Beantragung einer Zuwendung aus dem Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ im Landkreis Gotha

Mit Fragen zu den Handlungsfeldern, sowie mit konkreten Projektideen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Gotha - Integrierte Sozialplanung (Kontakt am Ende des Orientierungsrahmens).

Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

Das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ findet sich im Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen vom 18. Dezember 2018 – Art.2 § 4 Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" begründet.
Ergänzend konkretisiert die Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ) vom 11.12.2024 die Ausgestaltung des Programms zur Förderung familiengerechter Rahmenbedingungen.
Ziel des Förderprogramms ist die Sicherung, Stärkung und Initiierung einer den regionalen Voraussetzungen entsprechenden und an den Bedarfen von Familien orientierten sozialen Infrastruktur, die durch neue Formen der Steuerung und Vernetzung im Landkreis Gotha das Zusammenleben der Generationen stärkt und unterstützt.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Rechtsverbindlich zu beachten sind die vorhandenen Qualitätsstandards, sowie fachliche Standards und fachliche Empfehlungen.

Förderfähige Bereiche – Handlungsfelder

- „Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Sorgearbeit“
- „Bildung im familiären Umfeld“
- „Beratung, Unterstützung und Information“
- „Wohnumfeld und Lebensqualität“
- „Dialog der Generationen“

Gegenstand der Förderung

Die Maßnahmen und Angebote sollen folgenden Querschnittsthemen entsprechen:

- familienfreundlich,
- generationen- und sozialdurchmischt,
- teilhabe- und partizipationsorientiert,
- niedrigschwellig/ barrierearm,
- gut erreichbar
- gemeinwohlorientiert
- geschlechtergleichstellend und geschlechtersensibel.

Ausgeschlossen ist die Förderung von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen förderfähig sind.

Projektzeitraum

Der Projektzeitraum kann frühestens am 01. Januar eines Jahres beginnen und muss spätestens am 31. Dezember desselben Jahres enden.

Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist der Landkreis Gotha.
Die Zuwendungen können an kreisangehörige Städte und Gemeinden, gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege und kirchliche Träger (Letztempfänger) weitergeleitet werden.
Zuwendungen des Landkreises Gotha an Letztempfänger können erst beschieden werden, wenn der Landkreis Gotha den Zuwendungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie über die Mittel aus dem Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ erhalten hat.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.
Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung.
Der Landkreises Gotha fördert aus Mitteln des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ maximal 70 von 100 Anteile des Gesamtfinanzierungsvolumens der Maßnahme.
Im begründeten Ausnahmefall kann auch ein höherer Anteil gewährt werden.
Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach-, und Honorarausgaben für die Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen, die der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ vom 11.12.2024) entsprechen.
Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen.
Die Mittel werden in Form eines Zuwendungsbescheides weitergeleitet. Dazu sind die Bestimmungen der „Richtlinie LSZ“ (Ziffern 6.2.2, 6.2.4, 6.2.5, 6.2.6) zu beachten. Im Detail finden sich dort Regelungen zu:

- 6.2.2 Auflistung der Bestandteile des Zuwendungsbescheides
- 6.2.4 Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- 6.2.5 Regelungen bei Honorarverträgen
- 6.2.6 Reisekostenabrechnung ausschließlich nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes

Verfahren

Über Förderschwerpunkte und zu fördernde Projekte (ab 1000,00 €) berät der Beirat zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ im Landkreis Gotha.
Über Anträge zu Mikroprojekten (bis zu 1.000,00 €) entscheidet das Landratsamt Gotha – Integrierte Sozialplanung ohne Beteiligung des Beirates.

Ihren Antrag auf Förderung stellen Sie bitte auf dem Antragsformular „Antrag LSZ“, welches wir Ihnen gern auf Anfrage per E-Mail zusenden.
Einsendeschluss für den Antrag auf Förderung im Folgejahr ist der 15. September des Vorjahres.

Förderanträge können auch außerhalb dieser Frist im laufenden Jahr (in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Fördermitteln) gestellt werden.

Kontakt

Ihre Fragen zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ im Landkreis Gotha stellen Sie bitte an:

Integrierte Sozialplanung
Maximilian Lübbe
03621 / 214384
m.luebbe@kreis-gth.de

Inkrafttreten

Dieser aktualisierte Orientierungsrahmen tritt am 01.06.2025 in Kraft.